

KEINE INDUSTRIEAUSNAHMEN ZULASTEN DER PRIVATEN HAUSHALTE BEI DER CO₂-BEPREISUNG

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zu einer Ersten Verordnung zur Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung

10. November 2021

ZUSAMMENFASSUNG

Wieder will die Bundesregierung neue finanzielle Entlastungen für bestimmte Unternehmen im Zusammenhang der CO₂-Bepreisung umsetzen. Die Erstattungen sollen aus dem Energie- und Klimafonds erfolgen. Der Anteil der von den privaten Haushalten erbrachten Mittel für die CO₂-Bepreisung wird dadurch noch einmal erhöht. Einmal mehr werden Mittel aus der CO₂-Bepreisung an die Industrie verteilt, die den privaten Haushalten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der vzbv fordert unter anderem

- ❖ die vollständige Rückerstattung der CO₂-Bepreisung an die privaten Haushalte, am besten mit einem Klimascheck in gleicher Höhe an jede Bürger:in.
- ❖ eine klare Deckelung der Zusatzkosten, die von den Unternehmen als Ausgleich für die CO₂-Bepreisung geltend gemacht werden können.
- ❖ die Kopplung von finanziellen Erstattungen an die Unternehmen mit konkreten Anforderungen an die Verbesserung der Energieeffizienz dieser Unternehmen.

WEITERE ENTLASTUNGEN BEI DER CO₂-BEPREISUNG FÜR DIE INDUSTRIE ZULASTEN DER PRIVATEN HAUSHALTE

Mit der Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung auf der Grundlage des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) will die Bundesregierung mit dem Referentenentwurf des BMU neue finanzielle Entlastungen für Unternehmen im Zusammenhang der CO₂-Bepreisung umsetzen. Diese Entlastungen sollen für Unternehmen gelten, die nicht exportieren aber energieintensiv produzieren. Als energieintensiv sollen Unternehmen mit einem Anteil von 20 Prozent Brennstoffkosten an den Gesamtbetriebskosten gelten. Die Erstattungen sollen aus dem Energie- und Klimafonds erfolgen und bis 2026 möglich sein.

Schon heute werden Unternehmen entlastet, die im internationalen Wettbewerb stehen. Darüber hinaus werden Unternehmen seit Anfang 2021 teilweise von der EEG-Umlage entlastet. Zwar profitieren auch private Haushalte von der Senkung der EEG-Umlage, allerdings erfolgt hier bereits eine Querfinanzierung durch die

privaten Haushalte, da nur zwei Drittel (2,7 Milliarden Euro) der von den privaten Verbraucher:innen im Rahmen der CO₂-Bepreisung eingezahlten Mittel (4,1 Milliarden Euro) auch an diese zurückfließen, während ein Drittel (1,4 Milliarden Euro) an andere Sektoren wie die Industrie umverteilt wird.¹

Der Anteil der von den privaten Haushalten erbrachten Mittel für die CO₂-Bepreisung würde durch die geplanten neuen Entlastungen der Unternehmen noch einmal erhöht. Einmal mehr werden Mittel aus der CO₂-Bepreisung an die Industrie verteilt, die den privaten Haushalten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Der vzbv fordert

- ❖ die vollständige Rückerstattung der CO₂-Bepreisung an die privaten Haushalte, am besten mit einem Klimaschutzcheck in gleicher Höhe an jede Bürger:in.
- ❖ die Querfinanzierung der Industrie durch die privaten Haushalte bei der CO₂-Bepreisung zu beenden.

HÖHE DER NEUEN ENTLASUNGEN FÜR DIE INDUSTRIE BEGRENZEN

Im Referentenentwurf des BMU ist vorgesehen, dass energieintensive Unternehmen Zusatzkosten im Zusammenhang mit dem Bezug von Brennstoffen nach BEHG und darüber hinaus auch Zusatzkosten, bei denen es sich nicht um Kosten für den Bezug von Brennstoffen handelt, geltend machen können. Genauer definiert werden letztere Zusatzkosten nicht, nur, dass es sich um „Wärme, Waren oder Dienstleistungen, bei denen die BEHG-Zertifikatskosten eingepreist sind“ handeln könne. Auch die Kostenhöhe wird weder definiert noch gedeckelt. Wie hoch im Einzelfall die erstatteten Beträge der CO₂-Bepreisung sind, ist ebenfalls nicht definiert, nicht einmal, ob maximal 100 Prozent oder mehr rückerstattet werden können.

Auch die Zahl der Unternehmen ist nicht gedeckelt. Das BMU geht zwar von etwa 100 begünstigten Unternehmen aus, gleichzeitig könne diese Zahl laut Begründung des BMU aber „auch deutlich höher“ liegen.

Dazu passt, dass die Bundesregierung plant, im Bundeshaushalt Mittel für die Finanzierung entsprechender Kompensationszahlungen an die Unternehmen vorzusehen. Über die Höhe dieser Mittel macht das BMU aber keine Angaben.

Es ist aus Sicht des vzbv nicht nachvollziehbar, dass die Höhe der finanziellen Entlastungen für die Industrie nicht begrenzt wird.

Der vzbv fordert

- ❖ deutlich mehr Transparenz bei der Zusammensetzung und eine klare Deckelung der Zusatzkosten, die von den Unternehmen als Ausgleich für die CO₂-Bepreisung geltend gemacht werden können.

¹ Forum für Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS): Soziale und ökologische Auswirkungen einer Senkung der EEG-Umlage, https://foes.de/publikationen/2021/2021-06_FOES_EEG_Umlagesenkung.pdf, Juni 2021.

INDUSTRIEENTLASTUNGEN AN EFFIZIENZSTEIGERUNGEN KOPPELN

Den energieintensiven Unternehmen werden finanzielle Erstattungen bei der CO₂-Bepreisung in Aussicht gestellt. Gleichzeitig werden keinerlei Forderungen für die Steigerung der Energieeffizienz an die Unternehmen gerichtet, damit diese schnellstmöglich ihren Energieverbrauch senken und die finanziellen Erstattungen schon vor 2027 in Gänze oder Teilen entfallen können.

Der vzbv fordert

- ❖ die Kopplung von finanziellen Erstattungen an die Unternehmen mit konkreten Anforderungen an die Verbesserung der Energieeffizienz dieser Unternehmen.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Team
Energie und Bauen*

*Rudi-Dutschke-Straße 17
10969 Berlin*

energie@vzbv.de